

Julia Bircher, Gemeindeverwalterin

Tel. E-Mail Homepage: 061 775 97 97 info@liesberg.ch www.liesberg.ch

Gesuch um Erteilung einer		<ul><li>Gelegenheitswirtschaftsbewilligung</li><li>Freinachtbewilligung</li></ul>	
<mark>richten.</mark> Das Formular für Tombo	ola und Lottomatchgesuche	- und Patentbüro, Mühlegasse 14, efinden Sie unter folgendem Link: nen/sicherheitsdirektion/bewilligungen	
Angaben zum Anlass			
Gesuchsteller/in/	Verein	Tel. P.	
Verantwortliche Person	Name	Mobile	
	Strasse/Nr.		
	PLZ/Ort		
	E-Mail		
Anlass / Grund			
Ort des Anlasses			
Anzahl der Personen (ca.)			
Datum	von	bis	
Doobnungootallung on	Von	bis	
Rechnungsstellung an:	Name Adresse		
Ort / Datum	Adicosc		
2.17 = 2.14			
Unterschrift			
Die Bewilligung berechtigt kalten und warmen Speise	t zum Ausschank und Verkau en an obigem Anlass.	rtschaft / □ Überwirten (Freinacht) f von alkoholischen Getränken und zu der Kontroll- und/oder Vollzugsbehör	
Auflagen (siehe Anhang		willigung	
		villigarig.	
		villigarig.	
Bewilligung zum Überwi		auf	
Bewilligung zum Überwi	irten		
Bewilligung zum Überwi Freinacht vom Freinacht vom	irten	auf	
Bewilligung zum Überwi Freinacht vom Freinacht vom Gebühren (siehe Anhan	g)	auf	
Bewilligung zum Überwi Freinacht vom Freinacht vom Gebühren (siehe Anhang Bewilligungsgebühr Geleg	g) genheitswirtschaftspatent	auf auf CHF	
	g) genheitswirtschaftspatent	aufauf	

1

#### **ANHANG**

## Auflagen

## a) Ruhe und Ordnung

Der Bewilligungsinhaber/die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.

# b) Jugendschutz

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen "Jugendschutzbestimmungen" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses weitere selbsterstellte Kopien, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Im Auftrag der eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) machen wir Sie gerne auf deren neue Homepage <a href="https://www.jalk.ch">www.jalk.ch</a> in Bezug auf den Jugendschutz und die Alkoholabgabe bei Veranstaltungen aufmerksam.

# c) Gasgrill

Die gesetzlichen Vorschriften (Art. 32c der Verordnung über Unfallverhütung VUV) in der Schweiz verlangen, dass Gasgrills (Gasgeräte), welche an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen eingesetzt werden, über die Vignette einer gültigen Gaskontrolle verfügen und der Betreiber vor Ort eine entsprechende Checkliste ausfüllt. Weitere Informationen finden Sie unter: <a href="https://www.vitogaz.ch/fileadmin/Redakteur/Vitogaz/Dokumente/Factsheet">https://www.vitogaz.ch/fileadmin/Redakteur/Vitogaz/Dokumente/Factsheet</a> - Kontrolle von Gasgrills an Veranstaltungen DE.pdf.

## Gebührenansätze Gelegenheitswirtschaftspatent

Gemäss §6 der Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

✓ Anlässe mit Alkohol-Ausschank: CHF 100.--/Tag
 ✓ Anlässe ohne Alkohol-Ausschank: CHF 50.--/Tag

# Gebührenansätze Freinacht

Bis 01.00 Uhr CHF 30.-- pro Freinacht Bis 04.00 Uhr CHF 45.-- pro Freinacht Bis 02.00 Uhr CHF 30.-- pro Freinacht Bis 05.00 Uhr CHF 50.-- pro Freinacht

Bis 03.00 Uhr CHF 40.-- pro Freinacht

#### Gebührenfrei sind gemäss Verordnung zum Gastgewerbegesetz § 6:

- ✓ Ohne besondere Bewilligung darf an Silvester und am Neujahrstag, an den von der Gemeinde festgelegten Fasnachtstagen sowie an Hochzeiten in geschlossener Gesellschaft zeitlich uneingeschränkt gewirtet werden.
- ✓ Bis 02.00 Uhr darf bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen in der Nacht von Samstag auf Sonntag sowie am 30. April, 1. Mai, 31. Juli und 1. August ohne besondere Bewilligung gewirtet werden.
- ✓ Bis 04.00 Uhr darf an eidgenössischen und kantonalen Festen am betreffenden Festort und an Markttagen am betreffenden Marktort ohne besondere Bewilligung gewirtet werden.

# Beilagen

1 Plakat "Für den Jugendschutz", Rechnung

# Bewilligung geht an

- Verantwortliche Person

### Kopien gehen an

- Polizeiposten 4242 Laufen; Mail: pol.laufen@bl.ch
- Landeskanzlei BL, Liestal; Mail: landeskanzlei@bl.ch